

<p>An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung z. H. MR Mag. Christine Perle Minoritenplatz 4 1014 WIEN</p>	<p>Der Senat</p> <p>Univ.-Prof. DI Dr. Werner PUFF Vorsitzender</p> <p>Tel.: ++43-316-873-8483 e-mail: werner.puff@tugraz.at</p> <p>Büro des Senates: Eva-Maria Schmidt-Hasewend Rechbauerstrasse 12 A-8010 Graz Tel.: ++43-316-873-6080, 6081 Fax: ++43-316-873-106081 e-mail: e.schmidt-hasewend@tugraz.at</p>
	DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

Graz, 14. Dezember 2012

Betreff: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Perle,

der Senat der TU Graz bedauert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf vom Prinzip der forschungsgleiteten Lehre abweicht, indem die Finanzierung von Wissenschaft und Forschung primär in Abhängigkeit von den Studienplätzen erfolgen soll.

Der Ansatz, den Teilbetrag für die Lehre auf Basis der Studienplätze festzulegen, erscheint sinnvoll. Allerdings ist es abzulehnen, dass der Teilbetrag für die Forschung der Lehre untergeordnet wird, indem deren Finanzierung ebenfalls mit Studienplätzen verknüpft wird.

Insbesondere an Technischen Universitäten ist der budgetäre Aufwand für die Gewährleistung der Forschung erheblich. Die entsprechenden Mittel müssen daher unabhängig von der Anzahl der Studienplätze sichergestellt werden.

Der Senat der Technischen Universität Graz beobachtet mit Sorge die Einführung einer Gewichtung des Forschungszuschlages sowie eines wettbewerbsorientierten Forschungsindikators, wie er im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, da diese Begriffe im Gesetzestext nicht näher definiert sind und die Vergabe allein nach internen Gesichtspunkten des Ministeriums erfolgen soll. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Teilbetrag für Infrastrukturmittel.

Der Senat der Technischen Universität Graz ist der Ansicht, dass durch die nicht exakte Formulierung des Gesetzestextes und der gesetzten Maßnahmen die Autonomie der Universitäten weiter beeinträchtigt wird.

Aus den dargelegten Gründen kommt der Senat der Technischen Universität Graz zum Schluss, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geeignet ist, die budgetären Mittel für eine zeitgemäße Forschung an Technischen Universitäten zukünftig sicherzustellen und lehnt daher den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner Puff
Vorsitzender des Senates der TU Graz

Kopie ergeht an: Präsidium des Nationalrates